

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

[Fernsprecher] Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 90.

Mittwoch, den 8. November

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Bezugsscheine.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit
Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgergerliche Be-
völkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463).

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren
für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-
Bl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bür-
gerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom
10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen
Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 693),
7. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 923), 21. August 1916 (R.-G.-
Bl. S. 938) und 9. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1009)
werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bür-
gerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463)
mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20
finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste)
aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Klein-
handelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über
Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und
Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zu-
lässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener
Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16
des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Be-
zugschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen
für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B
für Ankaufsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni
1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist
berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die
unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste)

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Reite oder Schuh aus Natur-
oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zu-
taten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2
genannten Stoffen hergestellt sind. Für Stümpfe und
Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter
Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene
Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die
nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder
Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben-
und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar
weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herren-
socken, von denen das Duzendpaar weniger als 350
Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur
Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250
Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe
ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm wen-
iger anzunehmen.

Baumwollene Färlinge (Ersatzfüße).

Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baum-
wollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die aus-
schließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn herge-
stellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise ge-
füllten oder doppeltgearbeiteten oder gefüllten baum-
wollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Rigen. Schnürsenkel,
Hosenränder und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummi-
band.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
Stoffstickereien und bemusterte oder bestickte Tücher,
sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimeter.
Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und
Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampen-
schirme.
Canevas und glatte Kongrestoffe sind bezugscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und
abgepaßte farbige Tischdecken.
Matrassen und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren.
Stegdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelfstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln
und Vorhängen.
Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelins-
stoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt ge-
webt sind.
Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene
Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewebte oder
gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder ge-
musterte gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wäsche.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zu-
taten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15
und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (angewaschen), ins-
besondere Wäschen, Rüschchen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (b. h.
nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände),
Widdergamaschen.
21. Mit Pelz gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.
Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollem-
nem Plüsch, Krimmer oder Astrachen.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem
Jahr.
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Porzette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt
sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis
50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorkleider und Einsätze, Kra-
matten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel
oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gum-
mierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit

die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.

37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schuermitteln. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nr. 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware verkauft werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimetern, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als eine Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware verkauft werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder duzentweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungsstellen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbelleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes genaugefälliges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Waffschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke verkaufen, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbelleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kaufpreis für den Rod- und Gehrodanzug . . .	150 Mark
„ den Sack- und Sportanzug . . .	130 „
„ den Rod und Gehrod . . .	100 „
„ die Sackjacke . . .	75 „
„ die Weste . . .	25 „
„ das Beinleid . . .	35 „
„ den Winterüberzieher . . .	160 „
„ den Sommerüberzieher . . .	130 „

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel . . .	130 Mark
„ den Badfischmantel . . .	110 „
„ das Jackenleid . . .	160 „
„ das Wackleid . . .	75 „
„ die wollene Bluse . . .	40 „
„ die Wackbluse . . .	30 „
„ den wollenen Morgenrod . . .	60 „
„ den Wackmorgenrod . . .	40 „
„ das garnierte wollene Kleid . . .	225 „
„ den Kleiderrod . . .	55 „

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel . . .	75 Mark
„ das wollene Kleid . . .	50 „
„ das Wackleid . . .	30 „

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollenen Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

Am Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Haustierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder un verarbeitet weiter zu verkaufen, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abgegebenen Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorchriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein an die Verbraucher verkaufen. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbelleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevereinigungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1919 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbelleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbelleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirt- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugscheines gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach

Unordnung des Reichszanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgestellt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushalts (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen betrachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichszanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden. Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglich Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichszanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinleid als Teile eines vollständigen Anzuges;

b) bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Wäscheblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;

c) bei Mädchen- oder Kinderoberbekleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichszanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberbekleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Auslieferungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

(Schluß folgt).

Bekanntmachung

Betreffend Verbot der gewinnstüchtigen Ausbeutung von Kriegsbeschädigten und Krieger-Witwen und -Waisen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit ausdrücklich für den Bereich des V. Armee-korps jede gewinnstüchtige Ausbeutung von Kriegsbeschädigten und Krieger-Witwen und -Waisen verboten, insbesondere:

1. Die öffentliche Anklündigung von privaten Vorgehängen, welche zur Berufsausbildung von Kriegsbeschädigten oder Krieger-Witwen und -Waisen eingerichtet oder bestimmt und von dem Träger der bürgerlichen Fürsorge (den Herren Landeshauptleuten der Provinz Posen und Schlesien) nicht ausdrücklich anerkannt und empfohlen sind.
2. Jede mündliche oder schriftliche Aufforderung Kriegsbeschädigter oder Kriegerwitwen zur Teilnahme an privaten Vorgehängen der zu 1 genannten Art.
3. Jedes einem Kriegsbeschädigten oder einer Kriegerwitwe geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art.
4. Jedes öffentliche oder nichtöffentliche Anerbieten, das sich an Kriegsbeschädigte oder Kriegerwitwen und -Waisen unter Bezugnahme auf diese ihre Eigenschaft wendet, um ihnen unaufgefordert Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Gewerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagszahlung zum Kauf anzubieten.
5. Jede entgeltliche Leistung von Rechtskunst oder Rechtsbeistand an Kriegsbeschädigte oder Krieger-Witwen und -Waisen in Versorgungs- oder Unterhaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht von Rechtsanwältinnen oder sonstigen bei Behörden zugelassenen Personen ausgehen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armee-korps.
von Bock und Polach.

Im Monat Oktober 1916 haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der
Gültigkeit.

a) Jahresjagdscheine.

2. 10. 16. Krug, Rgl. Oberförster, Reifen,
2. 10. 16. Pletsch Gustav, Fleischermeister Storchneft,
6. 10. 16. Nießing Paul, Fabrikbesitzer, Bissa,
7. 10. 16. von Bismarck, Generaldirektor, Antonshof,
12. 10. 16. Stowronnet, Feldwebellieutenant, Bissa,
13. 10. 16. Engel, Bürgermeister, Schweftau,
14. 10. 16. Dr. Hoffmann Gerhard, Amtsgerichtsrat a. D.,
Hauptmann d. R., z. St. Reifen,
16. 10. 16. Herrmann, Laz.-Insp.-Stellvert., Bissa,
21. 10. 16. Köster Robert, Ueberförster, Schweftau,
25. 10. 16. Formella Leon, Gutsoverwalter, Lubonia,
25. 10. 16. v. Bonitzewski, Rittergutsbesitzer, Orlewo,
25. 10. 16. Wildt Paul, Forstsekretär, Bissa,
27. 10. 16. Müller, Stadtrat, Bissa,
27. 10. 16. Demig, Oberförsterkandidat, Rantel,
30. 10. 16. Schulz, Professor, Bissa.

Bissa, den 3. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Bissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mir vom Eintritt eines jeden durch Auflassung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflassung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Bissa, den 28. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die Bewirtschaftung der Hülfsfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülfsfrüchte vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 846) ist nach dem Artikel 1 der Bekanntmachung zur Durchführung dieser Verordnung vom 30. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 981) der Reichshülfsfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin übertragen. Diese ist z. Zt. mit dem Ankauf von Hülfsfrüchten beschäftigt und hat für den Ankauf in den einzelnen Bezirken Oberkommissionäre angestellt, die ihrerseits wieder in den einzelnen Kreisen Unterkommissionäre zur Mitarbeit herangezogen haben.

Für den Kreis Bissa ist als Oberkommissionär das

Deutsche Lagerhaus G. m. b. H. Posen und als Kreiskommissionär der Deutsche Ein- und Verkaufverein in Bissa bestellt.

Hülfsfrüchte dürfen nur an die Reichshülfsfruchtstelle abgesetzt werden. Zum Ankauf ist nur der obengenannte Oberkommissionär und der Kreiskommissionär berechtigt.

Ich weise zugleich auf die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 2, 4, Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1, 7, Abs. 1 Satz 3 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 sowie auf die Bestimmung der Artikel II, IV, V der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülfsfrüchte vom 30. August hin.

Bissa, den 7. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Martin Tomaszewski aus Saake ist zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Saake auf die Dauer von weiteren 6 Jahren d. i. vom 26. Oktober 1916 bis 25. Oktober 1922 gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 4. November 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Landwirt Johann Bartkowiak aus Laune ist zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Laune auf die Dauer von 6 Jahren d. i. vom 25. Oktober 1916 bis 24. Oktober 1922 gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 25. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der auf den 15. November 1916 angesetzte

Jagdverpachtung=

Termin für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pawlowitz ist aufgehoben.

Der Jagdvorsteher.
Fortuniak.

Carbid=

Stand-, Hänge-, Tisch- u. Wand-Lampen

sowie Sturmlaternen

empfiehlt in best erprobter Ausführung billigt

Rudolf Rössel,
Kaiser-Wilhelm-Straße 7.

Alle Arten

Kipp- u. Schnelldämpfer,
Kesselofen und Kippkesselofen,

Rübenschneider,

Jauchefässer,

Wasser- und Jauchepumpen,
alle Arten Jaucheverteiler

und Reserveteile

empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandl.
Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 202.

E. Schaepe,

Wolffestraße,

reinigt

schnell

sauber

billigst.

Aufruf

zur Sammlung von Altpapier,

dessen Erlös für bedürftige Krieger, Krieger-Witwen und -Waisen bestimmt ist.

Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn allerorts Sammelstellen zur Sammlung von Altpapier, insbesondere von alten Akten, Büchern jeder Art, Heften, Zeitungen, überhaupt von Makulatur in jeder Form errichtet würden. Der Erlös aus dem verkauften Papier, für das bei dem Mangel an Rohstoffen für die Papierfabrikation ein guter Preis erzielt wird, soll bedürftigen Kriegern, Krieger-Witwen und -Waisen zugute kommen. Gleichzeitig wird aber die Sammlung mit dazu beitragen, die herrschende Papiernot zu beheben, und so von doppeltem Nutzen für unser Vaterland sein. Für Behörden und Geschäfte sei bemerkt, daß alte Akten, Geschäftsbücher und sonstige nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke mit Sicherheit durch Einstampfen in einer großen Papierfabrik vernichtet werden. An alle Behörden, industriellen Unternehmungen, kaufmännischen und sonstigen Büros, alle Geschäfte, Schulen, sowie an die Geistlichkeit, überhaupt an Alle ergeht die dringende Bitte, ihr Altpapier usw. hervorzufischen und zur weiteren Verwendung den Sammelstellen zuzuführen. Der Ueberbringer von 25 Kilogramm erhält einen eisernen, mit dem Eisernen Kreuz geschmückten Ring mit einer auf die große Zeit hinweisenden Inschrift. Dem Ueberbringer von 150 Kilogramm steht je nach Wunsch ein Gelddruckbild der Madonna oder ein solches unserer siegreichen Heerführer Hindenburg oder Mackensen zur Verfügung. Namentlich wenn die Jugend eine eifrige Tätigkeit entwickelt, kann auf ein durchaus befriedigendes Ergebnis der Sammlung gerechnet und sicher ein reicher Ertrag zum Wohle unserer Krieger, unserer Krieger-Witwen und -Waisen und zum Segen unseres lieben deutschen Vaterlandes erzielt werden.

Nun frisch ans Werk! Befunden wir durch die Tat, daß wir der Aufopferung und des Heldennutes unserer tapferen Truppen draußen vor der Front würdig sind.

Berlin N. 24, Oranienburgerstr. 44, den 1. Oktober 1916.

Preussischer Landes-Kriegerverband
Abt. Altpapiersammlung.

Wir suchen für unsere Arbeiter

= Nahrungsmittel, =

wenn möglich auch Kartoffeln und Hülfsfrüchte.

Dolze & Slotta, Coswig, Sa.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Lungenkrankheiten.
Posen, Bittoriastr. 8, Telef. 2025.
Röntgeneinrichtung.

Krauthobel

zu haben bei

Alfred Strecker.